

Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG  
über das Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutzes gem. § 95e SGB V

Dem Versicherungsnehmer \_\_\_\_\_  
(= *Trägersgesellschaft* des MVZ) wird bescheinigt,  
dass für den Leistungserbringer \_\_\_\_\_  
(= das *MVZ* selbst) ein nach Maßgabe des § 95e SGB V ausreichender Versicherungsschutz  
gegen die sich aus der gesamten von ihm ausgehenden zahnärztlichen Tätigkeit ergebenden  
Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme beträgt € \_\_\_\_\_ \* für Personen- und Sachschäden  
für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres verursachten  
Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherer  
(nicht Maklerbüro o. Ä.)

\* mindestens **fünf Millionen Euro** pro MVZ